



Alters- und Pflegeheim Obigrueh

### **C.4.3. Datenschutzkonzept**

#### **C.4.3.1. Zweck und Umfang**

Das vorliegende Datenschutzkonzept des Alters- und Pflegeheims Obigrueh in Schübelbach (im Weiteren APHO) trägt der Bedeutung und dem Stellenwert des Datenschutzes im Sinne der Achtung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte der Bewohner/innen, der Mitarbeitenden und der Geschäftspartner/innen Rechnung. Es bildet die verbindliche Grundlage für alle datenschutzrelevanten Massnahmen und Aktivitäten im APHO, namentlich für das Bearbeiten von

- Personendaten der Bewohner/innen;
- Personendaten der Mitarbeitenden, inklusive Daten über Stellenbewerber/innen und ehemalige Mitarbeitende;
- Informationen über Geschäftspartner/innen und weitere Dritte, soweit Personendaten betroffen sind.

#### **C. 4.3.2. Gesetzliche Grundlagen**

Grundlage für dieses Datenschutzkonzept ist das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1) und die Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (DSV; SR 235.11).

#### **C. 4.3.3. Geltungsbereich**

Das vorliegende Datenschutzkonzept gilt für alle Organe und Mitarbeitende des APHO, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Funktionen und Aufgaben Personendaten bearbeiten.

Es gilt ebenfalls für externe Personen und Firmen, sofern sie sich durch entsprechende schriftliche Vereinbarung zu dessen Einhaltung verpflichten.

#### **C. 4.3.4. Zielsetzung**

Das Hauptziel dieses Konzepts ist die Gewährleistung des Schutzes der Persönlichkeit natürlicher Personen vor widerrechtlicher oder unverhältnismässiger Bearbeitung der Daten von Personen gemäss Ziffer 1. Dieses Konzept soll als verbindliche Richtlinie alle für das APHO tätigen Personen darin unterstützen, in Eigenverantwortung datenschutzrechtlich einwandfrei zu handeln.

Mit der Umsetzung dieser Zielsetzung vermeidet das APHO auch materielle Nachteile und Imageschäden, welche aufgrund von datenschutzwidrigen Handlungen erwachsen könnten.

### **C. 4.3.5. Grundsätze des Datenschutzes**

#### Rechtmässigkeit

Rechtmässig ist die Datenbearbeitung, wenn sie durch die Einwilligung der betroffenen Person, eine gesetzliche Ermächtigung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt ist.

#### Verhältnismässigkeit

Die Datenerhebung muss erforderlich sein, zudem soll ein überwiegendes Interesse an der Erhebung bestehen. Nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten.

#### Zweckbindung

Die Daten dürfen nur zum Zweck bearbeitet werden, der bei der Erhebung der Daten genannt wurde. Ihre Daten dürfen zu keinem für die betroffene Person nicht erkennbaren Zweck bearbeitet werden.

#### Transparenz

Die Datenerhebung und -bearbeitung muss klar erkennbar sein. Die notwendigen Informationen sollen direkt bei der betroffenen Person beschafft werden.

#### Datenqualität

Es muss sichergestellt sein, dass die bearbeiteten Daten richtig, vollständig und aktuell sind. Unrichtige und unvollständige Daten sind zu korrigieren oder zu vernichten.

#### Treu und Glauben

Widersprüchliches und rechtmisbräuchliches Verhalten ist unzulässig.

### **C. 4.3.6. Datensicherheit: Massnahmen**

Mit organisatorischen und technischen Massnahmen sollen der Datenschutz gewährleistet und Personendaten insbesondere vor dem Zugang Unbefugter, sowie vor Missbrauch, Vernichtung, Verlust, technischen Fehlern, Fälschung, Diebstahl etc. geschützt werden.

#### Organisatorische Massnahmen

Zugang zu Personendaten besteht beim APHO nach dem Grundsatz «So viel wie nötig, so wenig wie möglich».

Die für den Datenschutz verantwortliche Person (im Weiteren DSV) regelt deshalb in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Führungspersonen für jede Datensammlung, wer unter welchen Bedingungen Zugang zu Personendaten hat und wie dies überwacht wird.

Für die DSV besteht ein Pflichtenheft.

Die Erstellung eines Bearbeitungsverzeichnisses ist für Betriebe mit weniger als 250 Mitarbeitenden kein Obligatorium (vgl. Art. 12 DSG, Art. 24 DSV), weshalb das APHO diesbezüglich nur die wichtigsten Personendaten entsprechend regelt.

Die DSV regelt, wem Zugang zu archivierten Daten gewährt wird.

#### Technische Massnahmen

Der Schutz elektronisch bearbeiteter Daten wird insbesondere durch die Verwendung und regelmässige umfassende Verschlüsselung, den Einsatz von Firewalls, Virenschutzprogrammen etc. und die Protokollierung von Zugriffen gewährleistet.

Durch Zugangs- und Personendatenträgerkontrollen wird verhindert, dass unbefugte Personen Zugang zu Datenbeständen haben oder diese verändern, zerstören, entwenden etc.

#### Archivierung

Personendaten, die für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, werden gemäss den Richtlinien der DSV aufbereitet und während der definierten Dauer archiviert.

#### Vernichtung

Daten von untergeordneter Bedeutung werden unmittelbar nach Erreichen des Bearbeitungszwecks vernichtet (physisch zerstört oder elektronisch unwiederbringlich gelöscht). Die DSV bestimmt die Einzelheiten.

### **C. 4.3.7. Rechte der betroffenen Personen**

Dem Ziel, im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt zu handhaben, dienen die folgenden Handlungsanleitungen.

#### Aufklärung/Orientierung

Bewohner/innen sowie Mitarbeitende werden beim Eintritt über ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten informiert.

Die DSV orientiert sie danach angemessen über die Beschaffung sie betreffender Personendaten.

#### Auskunfts-/Einsichtsrecht

Die von der Bearbeitung ihrer Daten betroffene Person darf über Erhebung, Herkunft, Inhalt, Zweck, Kategorie und Rechtsgrundlage Auskunft verlangen und in die Datensammlung Einsicht nehmen. Sie hat auch das Recht auf die Bekanntgabe der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger:innen.

Die Auskunft bzw. Einsicht verlangende Person muss sich über ihre Identität ausweisen.

Die Auskunft ist innert 30 Tagen in allgemeinverständlicher Weise, schriftlich und kostenlos zu erteilen.

Die Erteilung von Auskünften und die Einsichtsrechte dürfen ausnahmsweise beschränkt oder verweigert werden, wenn dem wichtige und überwiegend öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen von Dritten entgegenstehen.

Besteht das Risiko, dass die betroffene Person (v.a. Minderjährige) mit der Auskunftserteilung oder Einsichtnahme einer zu hohen Belastung ausgesetzt werden könnte, kann sie eine andere Person bestimmen, der an ihrer Stelle Auskunft erteilt bzw. Einsicht gewährt wird.

#### Recht auf Berichtigung

Widerrechtlich oder unrichtig bearbeitete sowie unrichtige Daten müssen berichtigt oder vernichtet werden.

#### Sperrung/Verweigerung der Datenbekanntgabe

Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswürdiges Interesse nachweist. Dies gilt dann nicht, wenn die Datenbekanntgabe eine gesetzliche Verpflichtung darstellt, aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist oder zur Aufklärung von mutmasslich rechtsmissbräuchlichen Handlungen der betroffenen Person erforderlich ist.

### **C. 4.3.8. Handlungsanleitungen**

Dem Ziel, dass im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt gehandhabt werden, dienen die folgenden Handlungsanleitungen:

#### Verhalten bei telefonischen und schriftlichen Anfragen

Ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person oder ohne entsprechende gesetzliche Erlaubnis dürfen Personendaten nicht an Aussenstehende weitergegeben werden.

Bei telefonischen Anfragen ist die eindeutige Identifizierung der anfragenden Person sicherzustellen. Werden Telefongespräche aufgezeichnet, muss darauf hingewiesen werden und die Zustimmung des/der Gesprächspartner/in eingeholt werden.

#### Grundsätze der E-Mail-Nutzung

E-Mails können durch Dritte mitgelesen oder verändert werden. Grundsätzlich sollen deshalb möglichst wenig Personendaten per E-Mail übermittelt werden und sie sollen keine sensiblen Informationen oder Angaben über Passwörter und andere Zugangsdaten enthalten.

Per E-Mail dürfen besonders schützenswerte Daten grundsätzlich nur verschlüsselt übermittelt werden, sofern die betroffene Person keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Zu beruflichen Zwecken bearbeitete Personendaten dürfen nicht auf privaten Geräten gespeichert werden.

### Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen

Auf Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen erkennbar dürfen nur Personen festgehalten werden, welche dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Die Einwilligung der betroffenen Person muss freiwillig, ausdrücklich und nach vorgängiger Aufklärung über den Zweck und die Verwendung der Aufnahmen erfolgen. Die Zustimmung kann schriftlich oder – bei Anwesenheit mehrerer Personen – mündlich oder nonverbal erfolgen und ist zu dokumentieren.

## **C. 4.3.9. Verantwortlichkeiten**

### Betriebskommission

Die Betriebskommission ist auf strategischer Ebene für die Gewährleistung des Datenschutzes im APHO verantwortlich.

Sie nimmt den Datenschutz als relevantes Thema in ihr Risikomanagement-System auf und beurteilt die entsprechenden Risiken in strategisch stufengerechter Weise.

Sie erlässt das vorliegende Datenschutzkonzept und überprüft dieses regelmässig.

Sie bestimmt die DSV, regelt deren Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Gesetzgebung in einem Pflichtenheft und nimmt ihre regelmässige Berichterstattung entgegen.

### Heimleitung

Die Heimleitung ist – falls sie nicht selber die DSV ist - in Zusammenarbeit mit dieser zuständig für die Umsetzung dieses Konzepts und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen aller Datenbearbeitungen auf operativer Ebene.

Sie sorgt in geeigneter Weise dafür, dass alle Mitarbeitenden regelmässig für die Belange des Datenschutzes sensibilisiert und über die Vorgaben dieses Konzepts und deren Anwendung im beruflichen Alltag informiert werden. Sie sorgt dafür, dass neueintretende Bewohner/innen über ihre Rechte und Pflichten bezüglich Datenschutz informiert werden.

### Datenschutzverantwortliche Person DSV

Die DSV nimmt betriebsintern die Aufgaben gemäss der Gesetzgebung und dem Pflichtenheft wahr. Sie ist nach innen und aussen die Ansprechperson für alle Fragen bezüglich des Datenschutzes. Sie prüft die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung im APHO.

Sie verfügt über ein Weisungsrecht, soweit dies für die Einhaltung der Gesetzgebung und die Umsetzung dieses Konzepts erforderlich ist. Sie erstattet gegebenenfalls Meldungen an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und/oder des Kantons bei Verletzungen des Datenschutzes.

Sie berichtet der Betriebskommission und der Heimleitung regelmässig über die Datenbearbeitung im APHO, weist dabei auf erkannte Risiken hin und gibt Empfehlungen für mögliche Verbesserungen ab. Über besondere Vorkommnisse von grösserer Tragweite orientiert sie unverzüglich.

Sie führt regelmässige Datenschutz-Kontrollen durch und zieht hierfür bei Bedarf externe Unterstützung bei.

Sie steht der Betriebskommission, der Heimleitung, den Mitarbeitenden sowie den Bewohner/innen bei datenschutzrechtlichen Fragen beratend zur Verfügung.

#### Leitung Administration und Finanzen

Die Leitung Administration und Finanzen ist für die sorgfältige und datenschutzkonforme Bearbeitung der Personendaten der Mitarbeitenden im Rahmen der Personalarbeit verantwortlich.

#### Weitere Führungspersonen

Die Vorgesetzten aller Stufen nehmen eine Vorbildfunktion wahr und fördern die Motivation der Mitarbeitenden, dem Datenschutz bei ihrem Handeln am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen.

Sie sind in ihren Verantwortungsbereichen für die Durchsetzung und Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich, insbesondere im Rahmen dieses Konzepts und der Geschäftsprozesse.

Sie sorgen in Zusammenarbeit mit der DSV für die datenschutzmassige Sensibilisierung und handlungsorientierte Anleitung der Mitarbeitenden.

Die Leitung Pflege ist verantwortlich für die korrekte Erhebung, Bearbeitung und Lagerung von Gesundheitsdaten der Bewohner/innen.

#### Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden des APHO, welche Personendaten bearbeiten, tragen dem Datenschutz eigenverantwortlich Rechnung und handeln dabei insbesondere gemäss dem vorliegenden Konzept und den Weisungen der DSV. Sie wenden sich bei Fragen und Unsicherheiten an ihre Vorgesetzten oder an die DSV.

### **C. 4.3.9. Zum Konzept gehörende Unterlagen**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des vorliegenden Konzeptes:

- Pflichtenheft für die DSV
- Weisung bezüglich Datenschutz für die Mitarbeitenden
- Merkblatt bezüglich Datenschutz für die Bewohner/innen

Dieses Konzept tritt in Kraft am 1. Januar 2024

Schübelbach,

Präsident der Betriebskommission APHO  
Heinrich Züger

Heimleitung  
Corinne Heck

## 1. Anhang 1: Begriffe

Personendaten	Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.
Besonders schützenswerte Personendaten	a) Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten; b) Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Herkunft; c) genetische Daten; d) biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren; e) Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgung oder Sanktionen; f) Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe.
Bearbeiten von Personendaten	Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, wie das Beschaffen, Speichern, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.
Bekanntgabe von Personendaten	Jedes Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten.
Datensammlung	Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach bestimmten Personen erschliessbar sind.
Datenschutzverantwortliche Person DSV	Person, welche betriebsintern die Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und u.a. ein Verzeichnis der Datensammlungen führt.
Inhaber:in der Datensammlung	Verantwortliche/r für eine Datenbearbeitung. Sie/Er entscheidet allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung.
Persönlichkeitsprofil	Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.
Profiling	Bewertung bestimmter Merkmale einer Person aufgrund von automatisiert bearbeiteten Personendaten (um z.B. die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, das Verhalten, bestimmte Vorlieben, den Aufenthaltsort oder die Mobilität zu analysieren oder vorherzusagen).